



Dekret der Schulführungskraft Nr. 201 vom 18.09.2024:

**Gegenstand: Direktvergabe gemäß Art. 26 Absatz 1 Buchstabe b) LG Nr. 16/2015 für die Übernachtung mit Frühstück anlässlich der Lehrfahrt nach Venedig für die Klassen 3D/ku und 3K/ku,
CIG-Code: B316624E88**

Es besteht die Notwendigkeit für den ordnungsgemäßen Betrieb der Schule die Vergabe der gegenständlichen Dienstleistung vorzunehmen und den entsprechenden Vertrag abzuschließen.

Nach Einsicht in folgende Rechtsvorschriften:

das Landesgesetz Nr. 12/2000, in geltender Fassung, welches im Artikel 13, Absatz 2, vorsieht, dass der Direktor für die einheitliche Führung der Schule sorgt und ihr gesetzlicher Vertreter ist,

das Landesgesetz Nr. 20/1995, in geltender Fassung, welches im Artikel 8, Absatz 1, vorsieht, dass der Direktor alle Maßnahmen in Bezug auf die Verwaltung des Vermögens trifft und im Rahmen des vom Schulrat genehmigten Finanzbudgets über die Verwendung der Geldmittel zur Durchführung der in die Kompetenz der Schule fallenden Tätigkeiten verfügt,

das Landesgesetz Nr. 12/2000, in geltender Fassung, welches im Artikel 9, Absatz 6, vorsieht, dass die Schulen, sowohl einzeln als auch im Schulverbund, Verträge mit Universitäten, mit Körperschaften, Unternehmen, Vereinigungen oder mit einzelnen Fachleuten, die einen Beitrag zur Umsetzung besonderer Ziele leisten können, abschließen können,

das Dekret des Landeshauptmannes Nr. 38/2017, in geltender Fassung, welches im Artikel 27 Absatz 1 vorsieht, dass Schulen, unbeschadet der spezifischen Einschränkungen, die von Rechts- und Verwaltungsvorschriften sowie von dieser Verordnung vorgegeben sind, im Rahmen ihrer institutionellen Ziele volle Verhandlungsautonomie haben und im Artikel 28, Absatz 2, Buchstabe a), dass die Schulen im Rahmen der Vertragsautonomie Lieferverträge und Dienstleistungsverträge abschließen können,

den Dreijahresplan und das Budget der Schule,

den Artikel 26, Absatz 1, Buchstabe b, des Landesgesetzes Nr. 16/2015, in geltender Fassung, und in den Artikel 50, Absatz 1, Buchstabe b, des GvD Nr. 36/2023, welche vorsehen, dass bei Lieferungen und Dienstleistungen mit einem Betrag unter 140.000 Euro, ein Direktauftrag erteilt werden kann,

daher wird es für notwendig erachtet, die erforderlichen Verfahren einzuleiten, um für die Schüler/innen der Klassen 3D/ku und 3K/ku die Übernachtung mit Frühstück anlässlich der Lehrfahrt nach Venedig zu gewährleisten;

festgestellt, dass gemäß Art. 21/ter Abs. 2 LG Nr. 1/2002 „Bestimmungen über den Haushalt und das Rechnungswesen des Landes“ die öffentlichen Auftraggeber, für die Vergabe von Liefer-, Dienstleistungs- und Instandhaltungsaufträgen unter dem EU-Schwellenwert, nach Art. 2 Abs. 2 LG Nr. 16/2015, alternativ zum Beitritt zu den von der AOV (bzw. Consip) abgeschlossenen Rahmenvereinbarungen und stets unter Einhaltung der entsprechenden Preis- und Qualitätsparameter als Höchstgrenzen, ausschließlich auf den elektronischen Markt des Landes Südtirol zurückgreifen

oder, bei Fehlen eines Zulassungsantrages, auf das telematische System des Landes, unbeschadet der Ausnahme gemäß Art. 38 des Landesgesetzes vom 17. Dezember 2015, Nr. 16 und der einschlägigen nationalen Vorschriften, soweit diese anwendbar sind;

festgestellt, dass die Schule für diese Vergabe nicht eine Vereinbarung der AOV bzw. Consip verwendet, weil es keine aktive oder geeignete Vereinbarung AOV und CONSIP hinsichtlich der gegenständlichen Leistungen gibt, wobei sie die in der obgenannten Vereinbarung festgelegten Preis- und Qualitätsparameter bzw. „Benchmarking“ beinhaltet,

da die gegenständliche Direktvergabe unter 5.000,00 Euro liegt, nimmt die Vergabestelle, unbeschadet der Pflichten im Hinblick auf die Transparenz, die Vergabe mittels nicht telematischem Verfahrens gemäß Art. 38 Abs. 2 LG Nr. 16/2015 vor, da der zu beauftragende Wirtschaftsteilnehmer nicht im AOV-Portal registriert ist und der einzige Anbieter ist;

es wurde entschieden, die Direktvergabe für die Dienstleistung gemäß Art. 26 Absatz 1 Buchst. B) LG Nr. 16/2015 vorzunehmen;

es wurde entschieden, die Direktvergabe für die Lieferung/Dienstleistung gemäß Art. 26 Absatz 1 Buchst. B) LG Nr. 16/2015 ohne Anwendung des Rotationsprinzips vorzunehmen, weil der Vertragswert geringer als 5.000,00 Euro ist;

es wird festgehalten, dass die wesentlichen Vertragsklauseln im vereinfachten technischen Bericht/Planungsbericht und im Beauftragungsschreiben enthalten sind;

die gegenständliche Lieferung/Dienstleistung wird durch eigene Haushaltsmittel finanziert und ist gedeckt;

es wird keine endgültige Sicherheit während der Vertragsdurchführungsphase vorgesehen;

Die Schulführungskraft
verfügt

die Dienstleistung für die Übernachtung mit Frühstück für die Schüler/innen der Klassen 3D/ku und 3K/ku anlässlich der Lehrfahrt nach Venedig wird aus den oben angeführten Gründen an den Wirtschaftsteilnehmer Provincia Religiosa San Marziano di Don Orione, mit Sitz in 20146 Mailand (MI), via Caterina da Forlì 19, Steuernummer 02541960155 vergeben, wobei die Vergabe außerhalb Portal AOV abgewickelt wird;

der Vertrag wird gemäß Art. 18 Gvd Nr. 36/2023 in elektronischer Form im Wege des Briefverkehrs abgeschlossen;

die voraussichtliche Gesamtausgabe von Euro 3.985,00 inklusive Steuerlasten, ist durch folgende Erlöse oder Rücklagen gedeckt:

Konto 2.1.3.1.02.01.001 Laufende Zuwendungen der Haushalte – Betrag € 3.985,00

Die vorliegende Maßnahme ist zur allgemeinen Kenntnisnahme auf der Webseite dieser Verwaltung unter „Transparente Verwaltung“ zu veröffentlichen.

Gegen diese Maßnahmen kann innerhalb von 30 Tagen vor dem Regionalen Verwaltungsgericht Bozen Rekurs eingereicht werden.

Der einheitliche Projektverantwortliche für diese Vergabe ist Frau Martina Rainer.

Die Schulführungskraft
Martina Rainer

